Stadt Monschau
A 40.1- Schulverwaltung
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Frau Compes
Tel.: 0 24 72 / 81-217
andrea.compes@stadt.monschau.de

Information
für die Abwicklung von Schülersach- und Fahrradschäden

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, dass die notwendigen für den Schulunterricht bestimmten Sachen sowie die Garderobe, die an der dafür vorgesehenen oder vom Lehrer bestimmten Stelle abgelegt wurden, so aufbewahrt werden, dass den Schülern kein Schaden entsteht.

Die Haftung der Stadt Monschau als Schulträger beschränkt sich nur auf die für den Unterricht bestimmten notwendigen Sachen und die Garderobe, die an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt wurde, und zwar nur auf dem Schulgelände und während der Dauer des lehrplanmäßigen Unterrichts.

Nur der vorgenannte Umfang ist im Rahmen der Schülersachversicherung versicherbar und über die Stadt Monschau als Schulträger versichert.

Für Schäden an sonstigen Sachen haftet der Schulträger, also die Stadt Monschau, nicht.

Auch tritt die Haftung des Schulträgers und somit die Versicherung nicht ein, wenn versicherte Sachen, gleich aus welchen Gründen, in der Schule verbleiben.

Am Körper getragene Bekleidung ist grundsätzlich nicht versichert. Für Schäden aus eigenem Verschulden, durch Rangeleien oder den unsachgemäßen Gebrauch von Chemikalien im Chemieunterricht u. ä. haftet der Schulträger nicht, da er hierauf keinen Einfluss hat.

Zu unterscheiden von im Rahmen der Schülersachversicherung versicherbaren Schäden sind reine Haftpflichtschadenfälle, die von der Stadt Monschau zu verantworten sind z. B. Schäden, die aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, Beschädigungen der Bekleidung durch beschädigtes Mobiliar, z. B. hervorstehender Nagel u. ä.. Für solche Schäden besteht eine gesonderte Haftpflichtversicherung.

Für Schäden, die sich auf dem Schulweg ereignen, haftet der Schulträger ebenfalls nicht. Die Verantwortung für den Schulweg liegt allein bei den Eltern bzw. bei den Schülerinnen und Schülern. Auch haftet der Schulträger nicht für Schäden, die anlässlich von Klassenfahrten, Besuch von Veranstaltungen außerhalb der Schule usw. eintreten.

Über die Schülersachversicherung besteht nur Versicherungsschutz für das Eigentum der Schüler. Geliehene Sachen sind nicht versichert.

Der Schulträger haftet nicht für Schäden an oder von sonstigen Sachen, die Schüler mit in die Schule bringen. Hierzu gehörten insbesondere

- **Ausweise, Portomonnaie, Geld, Schlüssel, Fahrkarten, Bankkarten, Discman, Walkman, MP3-Player, Handys oder sonstige hochwertigen Geräte, gleich, aus welchen Gründen sie in die Schule mitgebracht werden**
- **Sportgeräte wie Tischtennisschläger, Tennisschläger, Badmintonschläger usw., der Schulträger haftet auch nicht, wenn das Mitbringen vom Lehrer angeordnet wurde**
- **Gleiches gilt für Musikinstrumente, sie sind auch dann nicht versichert, wenn sie für den Unterricht oder schulische Aufführungen benötigt werden**
- **Garderobe und sonstige Sache, die auf Klassenfahrten abhanden kommen**
- **Schmuckstücke, hochwertige Uhren.**

Auch wenn das Mitbringen von Discman, MP3-Playern und insbesondere Handys heute schon zum Schulalltag zählt, das Mitnehmen von Handys auch oft von Eltern unterstützt oder gewünscht wird, gehören diese Sachen nicht in die Schule und sind deshalb nicht im Rahmen der Schülersachversicherung versicherbar. Bei Verlust oder Beschädigung haftet auch der Schulträger nicht. Die Schule übernimmt nicht an der Stelle des Schülers die Sorge für alle möglichen in die Schule mitgebrachten Sachen, vielmehr bleibt die Verantwortung hierfür bei den Schülern.

Für Fahrräder (einfacher Art) besteht Versicherungsschutz, wenn sie auf dem vorgesehen Platz abgestellt und durch eine entsprechende Schutzvorrichtung (Fahrradschloss) gesichert sind.

Brillenschäden werden zur Zeit und nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag ersetzt, wenn der Schaden während der Sportstunde eintritt und die Brille entweder beim Sport getragen oder an der vom Lehrer bestimmten Stelle abgelegt wurde.

Für Schäden, die sich Schüler untereinander zufügen (Ausnahme Brillenschaden anlässlich des Sportunterrichts) haftet der Schulträger nicht.

Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von Sachen, die in der Schule vergessen oder aus anderen Gründen zurückgelassen wurden.

Bei evtl. Fragen zur Schülersach- und Fahrradversicherung steht Ihnen die Schulverwaltung der Stadt Monschau (Tel. 0 24 72 / 81-2 16 oder -2 17) gerne zur Verfügung.

Es wird gebeten, nur berechtigte Ansprüche zu Schülersach- oder Fahrradversicherung zu melden.

Folgende Angaben in der Schadenanzeige zur Schülersachversicherung sind zwingend erforderlich und ggfls. zu belegen:

- Alle in der Schadenanzeige aufgeführten Punkte sind zu beantworten, wobei der Sachverhalt ausführlich zu schildern ist.

- Sofern der Schaden nicht am Schadentag in der Schule gemeldet wurde: schriftliche Begründung, warum der Schaden verspätet gemeldet wurde (z. B. Sekretariat nicht mehr besetzt).

- Belege über Anschaffungsbetrag und -datum (Rechnung oder Erklärung) sind immer beizufügen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Sache nur beschädigt wurde. Die Erklärung in der Schadenanzeige reicht hierzu nicht aus.

- Bei Diebstählen ab 100 € ist immer Anzeige bei der Polizei zu erstatten und der Nachweis der Schadenanzeige beizufügen.

- Bei Diebstahl von Fahrrädern ist immer erst die eigene Hausrat- oder Fahrradversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Bescheid über die Ablehnung oder Schadensregulierung ist der Schadenanzeige beizufügen. Ist das gestohlene Fahrrad nicht älter als ein Jahr, ist in jedem Fall die Anschaffungsrechnung der Schadenanzeige beizufügen. Ist diese nicht mehr vorhanden, ist eine Ersatzrechnung beim Fahrradhändler zu beschaffen.

Hinweis zur Entschädigungsleistung:

Bei begründeten Ansprüchen wird die Entschädigung von der GVV Kommunalversicherung VVaG ohne besonderen Bescheid auf das angegebene Konto überwiesen. Bei Verlust oder Zerstörung erfolgt eine Zeitwertentschädigung. Es wird also nicht der Anschaffungspreis sondern ein geringerer Betrag, der sich an dem Alter der Sache orientiert, überwiesen.